



Allgemeinverfügung betreffend Freigabe von Fleischeinfuhren vom 3. Mai 2024

Nach Anhörung des Proviande Verwaltungsrates vom 03.05.2024 gibt das Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Artikel 21 und auf Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SR 916.341) den Zollkontingentanteilsinhabern bzw. –inhaberinnen folgende Zollkontingentsmengen zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz frei:

Produkt	Tarif-Nr. / Schlüssel	kg brutto	Einfuhr-Dauer
Nierstücke/High-Quality-Beef ¹	0201.2091-915, 916, 918 und 919, 0201.3091-915, 916, 918 und 919, 0202.2091-015, 016, 018 und 019, 0202.3091-915, 916, 918 und 919	200'000	13.05.-09.06.2024
Fleisch von Verarbeitungskühen: Kategorie (VK), mit einem Alter von mindestens 3 Jahren in ganzen oder halben Tierkörpern, frisch oder gekühlt	0201.1091-914	450'000	13.05.-09.06.2024
Verarbeitungsfleisch von Tieren der Rindviehgattung (keine Edelstücke enthaltend) ²	0201.3091-921, 0202.3091-921	200'000	13.05.-09.06.2024

Einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Diese Allgemeinverfügung wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

¹ Als Nierstücke gelten Nierstücke ganz oder in gleicher Zahl zerlegt in Filet, Huft und Roastbeef. Als High-Quality-Beef gelten Stücke gemäss Abs. 3, Buchstabe a und b der „Verpflichtung der Schweiz betreffend den Marktzutritt für Rindfleisch“ (SR 0.632.231.53). Die Definition von HQB richtet sich nach der „Bescheinigung High-Quality-Beef“ (siehe www.import.blw.admin.ch, Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Weiterführende Informationen, Formulare).

² «Zur Verarbeitung bestimmtes Fleisch, keine Edelstücke und kein Second Cut Separat enthaltend umfasst ausschliesslich folgende ganze oder grob zerteilte Fleischstücke von entbeinten Vordervierteln: Brust, Federstück, Lempfen, Bug und Schenkel sowie Rosenstück und Schenkel aus entbeinten Hintervierteln».